

24645

Statut

der

Unterstützungs-Casse der Dorpat'schen freiwilligen Feuerwehr.

§ 1.

Mit dem Institut der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorpat ist eine Casse verbunden, die dem Zwecke dient, den zur Casse Steuernden in den weiter unten bezeichneten Fällen Unterstützung zu gewähren.

§ 2.

Nur Glieder der freiwilligen Feuerwehr können Mitglieder der Unterstützungscasse sein. Der Eintritt in die Casse ist ein freiwilliger, der Austritt jederzeit gestattet. Ein Cassenmitglied, welches aus der freiwilligen Feuerwehr ausscheidet, scheidet dadurch auch aus der Unterstützungscasse aus.

§ 3.

Die Verwaltung der Unterstützungscasse besteht aus 11 Personen, nämlich aus den jedesmaligen 5 Abtheilungs-Chefs der Feuerwehr und aus 6 an-

deren Verwaltern, die von den Cassen-Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden. Bei der Wahl wird zugleich bestimmt, welchem unter den Erwählten die Führung der Casse obliegen soll. Nach Ablauf eines Jahres treten die erwählten Verwalter aus der Verwaltung aus, können aber auf's Neue gewählt werden. Die Verwalter haben aus ihrer Mitte einen Wortführenden zu erwählen.

§ 4.

Ein Glied der Feuerwehr, welches in die Unterstützungs-Casse zu treten wünscht, hat dem Cassaführer darüber Mittheilung zu machen und zum Besten der Casse ein Eintrittsgeld von 50 Kop. S. zu erlegen. Beim Empfange des Eintrittsgeldes hat der Cassaführer den Namen des Einzahlers in das Verzeichniß der Cassen-Mitglieder einzutragen und daselbst das Datum der geschenehen Einzahlung zu vermerken.

§ 5.

Außer zur einmaligen Entrichtung des Eintrittsgeldes ist jedes Cassen-Mitglied verpflichtet, monatlich zwanzig Kopfen praenumerando zur Casse zu steuern.

Diese Beisteuer ist rechtzeitig ohne vorausgehende Mahnung zu entrichten und dem Cassaführer zu überbringen. Sie kann auch für mehre Monate zum Voraus gezahlt werden.

§ 6.

Wenn ein Cassen-Mitglied mit der Pränumeration seines monatlichen Beitrages drei Monate nach einander säumig gewesen, so ist es aus der Unterstützungs-Casse auszuschließen, es sei denn, daß das säumige Mitglied in den ersten 14 Tagen nach Ablauf der drei Monate der Verwaltung triftige Entschuldigungsgründe darlegen und zugleich eine Bescheinigung des Cassaführers über die erfolgte Berichtigung des Rückstandes vorweisen würde. Die Beurtheilung der Triftigkeit der Entschuldigungsgründe ist dem freien Ermessen der Verwaltung überlassen. Rückstände eines ausgeschlossenen Mitgliedes werden, wenn erforderlich, auf gesetzlichem Wege beigetrieben.

§ 7.

Scheidet ein Cassen-Mitglied durch freiwilligen Austritt oder in Folge eines Beschlusses, den die Verwaltung auf Grund des § 6 gefaßt hat, oder endlich deshalb, weil es der freiwilligen Feuerwehr nicht mehr angehört, aus der Unterstützungs-Casse aus, so büßt es jeden Anspruch auf Unterstützung aus der Cassen und auf Wiedererstattung der von ihm statutenmäßig eingezahlten Summe ein. Was es als Eintrittsgeld und an monatlichen Beiträgen an die Cassen erlegt hat, verbleibt derselben. Gleiches gilt, wenn ein Cassen-Mitglied mit Tode abgeht, jedoch unter der im § 9 enthaltenen Beschränkung.

§ 8.

Ein freiwillig austretendes Cassen-Mitglied hat bei seinem Wiedereintritt das Eintrittsgeld nur in dem Falle zu erlegen, wenn ihm während seiner Mitgliedschaft eine Unterstützung aus der Cassen zu Theil geworden ist.

§ 9.

Eine Unterstützung ist von der Verwaltung in folgenden Fällen zu bewilligen:

1. wenn ein Mitglied an einer Krankheit leidet, die es nach dem Zeugniß des behandelnden Arztes an Verrichtung seiner täglichen Arbeit hindert;
2. wenn es sich um die Aufbringung der Mittel zur Bestattung eines verstorbenen Mitgliedes handelt und
3. wenn ein Mitglied in Folge der Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht in den Militärdienst zu treten genöthigt ist.

In solchen Dienst freiwillig Eintretende haben kein Recht auf Unterstützung.

In allen Fällen wird die Unterstützung nur unter der Voraussetzung bewilligt, wenn von den betreffenden Mitgliedern, beziehungsweise den Angehörigen derselben, eine Unterstützung gewünscht wird.

Einem von Krankheit heimgesuchten Mitgliede werden während der Dauer der Krankheit drei Rubel

wöchentlich gezahlt. Mit Eintritt der Genesung des Kranken hört die Zahlungs=Verbindlichkeit der Casse auf. Die zur Bestreitung der Kosten der Bestattung eines verstorbenen Mitgliedes zu bewilligende Unterstützung darf den Betrag von Zwanzig Rubel nicht übersteigen.

Der Betrag der Summe, mit welcher ein in den Militairdienst tretendes Mitglied zu unterstützen ist, wird von der Verwaltung unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und der Leistungsfähigkeit der Casse nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 10.

Der Bestand der Casse darf niemals unter 50 Rbl. sinken. Ereignet sich der Fall, daß die an Kranke oder an die Angehörigen Verstorbener nach dem § 9 zu zahlenden Summen aus der Casse, der obigen Bestimmung zufolge, nicht entnommen werden können, so sind dieselben durch Erhebung außerordentlicher, auf alle Mitglieder zu vertheilender Beiträge aufzubringen und zur Befriedigung der vorhandenen Unterstützungs=Ansprüche zu verwenden.

Die Vertheilung solcher außerordentlichen Beiträge darf sich auf kranke Mitglieder nicht erstrecken.

§ 11.

Der Cassaführer hat die eingeflossenen Eintritts=

gelder und die ordentlichen, wie außerordentlichen Beiträge in ein dazu eingerichtetes Cassabuch einzutragen und die vorkommenden Auszahlungen in Ausgabe zu buchen.

§ 12.

In der Cassa angesammelte baare Summen müssen auf Beschluß der Verwaltung verzinslich angelegt werden, jedoch in solchen Werthpapieren, die jederzeit ohne Verlust in baares Geld umgesetzt werden können. Diese letztere Bestimmung findet auf den eisernen Betrag von 50 Rbl. keine Anwendung; derselbe kann auch unkündbar auf möglichst hohe Zinsen begeben werden.

§ 13.

Die Verwaltung ist verpflichtet, die Cassa, sowie die geführten Bücher und Listen am Schlusse eines jeden Monats einer eingehenden Revision zu unterziehen und allen sich dabei herausstellenden Ordnungswidrigkeiten sofort abzuhelpfen.

§ 14.

Der Wortführende hat alljährlich einmal sämtliche Cassen-Mitglieder zu einer Versammlung zu berufen, in derselben den Jahres-Rechnenschaftsbericht vorzutragen und die Anwesenden zur Vollziehung der erforderlichen Wahlen zu veranlassen.

Werden in der General=Versammlung Anträge wegen Abänderung oder Ergänzung des Statuts gestellt, so ist darüber Beschluß zu fassen und der gefaßte Beschluß durch das Brand=Collegium dem Rathe zur Bestätigung vorzustellen.

In der General=Versammlung kann auf Antrag auch berathen und beschloffen werden, ob und in welchem Maßstabe eine Verminderung oder Erhöhung der vorläufig festgesetzten Monatsbeiträge eintreten solle.

Endlich ist die General=Versammlung befugt, drei von ihr erwählte Revidenten mit Revision der Casse und Durchsicht der Bücher und Listen zu beauftragen.

In dazu gewordener Veranlassung kann die Verwaltung die Berufung außerordentlicher General=Versammlungen beschließen und den Wortführenden mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

Im Auftrage und Namens des Brand=Collegium:

Oberbrandherr: Dr. **E. Mattiesen.**

Dorpat, den 14. April 1877.

Von Einem Edlen Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird desmittelst bescheinigt, daß das vorstehende Statut zufolge Rathsverfügung vom 12. April 1877 ad № 396 des Tischregisters die obrigkeitliche Bestätigung erhalten hat.

Dorpat, Rathhaus, am 26. April 1877.

Im Namen und von wegen Eines Edlen Rathes
der Stadt Dorpat:

Justizbürgermeister **Kupffer.**

№ 547.

Obersecretär **Stillmark.**

Von der Censur gestattet. Dorpat, den 20. Juli 1877.

Dorpat, 1877.

Druck von C. Mattiesen.